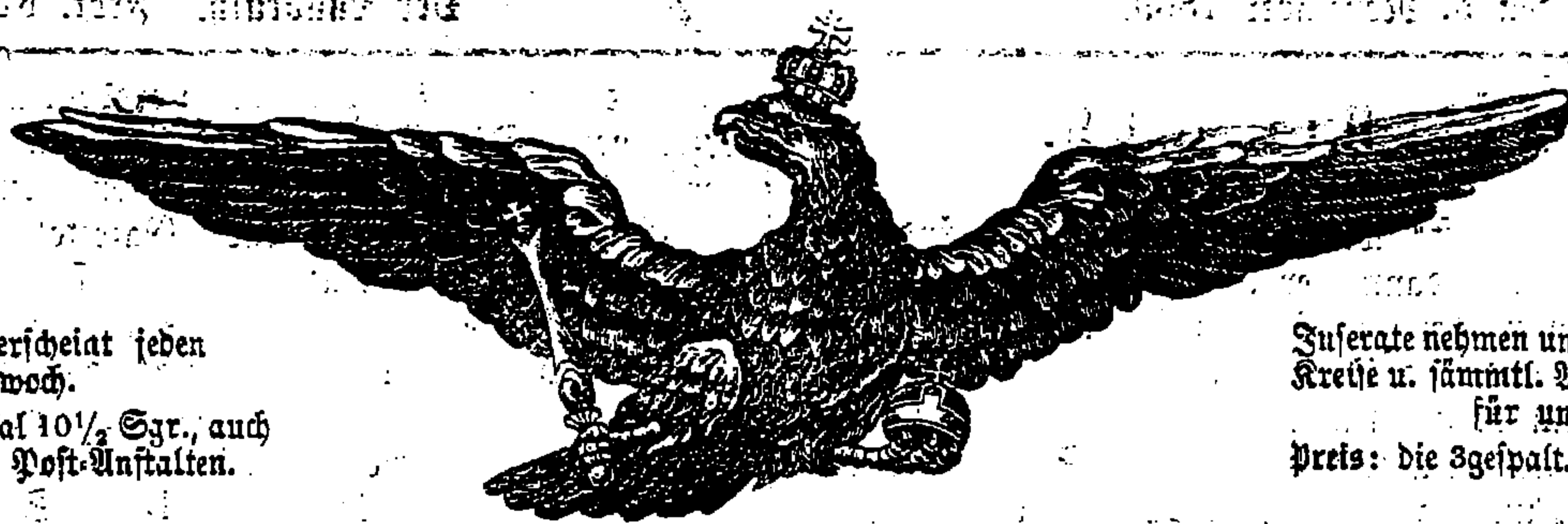


Teltower Kreisblatt.

No. 46.

1869.



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.
Preis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr., auch
durch die Kgl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im
Kreise u. sämtl. Annoncen-Büreaus
für uns an.
Preis: die 3gespalt. Petitzeile 1 Sgr.

14. Jahrg.

Teltow, den 17. November.

4. Quartal.

U m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1. August 1863 sind

— fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleenäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters nach §. 282 des Strafgesetzbuches, welcher lautet: Wer Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter 14 Tagen bestraft, danach erfolgen kann.

Teltow, den 5. August 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Teltow, den 8. November 1869.

Die Polizeibehörden des Kreises fordere ich hiermit auf

die so sehr ausgefahrenen öffentlichen Wege überall in Stand zu setzen. —

Die ausgefahrenen Geleise, Löcher und Diefen sind auszufüllen und die Fahrbahnen sodann mit der Egge zu ebenen. Zur Ableitung des Wassers in den Wegen sind die Wege zu wölben und mit hinlänglich tiefen und breiten Seitengräben zu versehen. —

Vor allen Dingen ist auch diese Zeit zur Nachpflanzung der Alleenäume an den öffentlichen Wegen zu benutzen. — Nur Alleenäume, welche mindestens 3 Zoll stark oder, wenn sie schwächer, an einen mindestens 3 Zoll starken Pfahl gebunden sind, ferner 8 Fuß hoch und höchstens 12 Schritt von einander entfernt sind, können als vorschriftsmäßig anerkannt werden.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Orts-Polizei-Verordnung

für den Gemeindebezirk der Stadt Cöpenick, betreffend die Unterhaltung der nicht öffentlichen Wege u. s. w. und die Räumung der Gräben.

Auf Grund der Vorschriften im §. 5. u. 6. zu b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-G. S. 265) wird unter Zustimmung der Gemeindevertretung und im Anschluß an das unter dem heutigen Tage auf Grund der Vorschriften im §. 11. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ergangene Statut für die Feldgenossenschaft der Stadt Cöpenick verordnet, was folgt:

Derjenige, welcher zur Räumung eines Grabens, zur Besserung und Unterhaltung eines Feldweges, Raines, Dammes oder einer Feldbrücke verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht ordnungsmäßig nachkommt, von der Felddeputation zur ordnungsmäßigen Räumung des Grabens, Besserung und Unterhaltung des Weges u. s. w. aufgefordert worden ist, dieser Aufforderung aber innerhalb der von der Felddeputation gestellten Frist nicht genügt hat, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thalern und für den Fall des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Cöpenick, den 14. Juli 1869.

Die Polizei-Verwaltung, gez. Vertel.

Die vorstehende Orts-Polizei-Verordnung wird hierdurch auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 genehmigt.

Potsdam, den 24. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. von Ramps. gez. von Salzwedel.